

RS Vwgh 1994/6/16 94/19/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Hat der Asylwerber (hier: Staatsangehöriger des Iran) ausdrücklich angeführt, den Paß auf illegalem Weg, nämlich durch Bestechung, erhalten zu haben, kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß der Asylwerber (der Rechtsordnung des Iran gemäß) einen Reisepaß ausgestellt bekommen und mit diesem unbefeuigt das Land verlassen habe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190125.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at